

4. Reformulierung des Behinderungsbegriffs

Im Zuge der vorangegangenen Kapitel wurde anhand von Auszügen aus verschiedenen Forschungsprojekten illustriert, wie geistige Behinderung als diskursive Praxis bzw. Resultat behindernder Praxen verstanden werden kann und wie diese Praxen in einem sehr komplexen Zusammenspiel ihre Wirkmächtigkeit auf die betreffenden Subjekte entfalten können. Geistige Behinderung ist in diesem Sinne nicht im Lichte eines naturgegebenen, vordiskursiven Tatbestands zu denken, sondern vor allem als Resultat von institutionalisierten Praxen, die sich in Folge der Statuszuweisung einer geistigen Behinderung am Subjekt vollziehen.

Ausgehend von der beschriebenen engen Wechselwirkung zwischen Diskurs und Subjekt lässt sich als Konsequenz die Notwendigkeit einer Reformulierung des Behinderungsbegriffs herleiten. Notwendig erscheint in diesem Zusammenhang die Hinwendung zu einem Behinderungsbegriff, der nicht unmittelbar auf das einzelne Subjekt bezogen ist. In den Vordergrund zu stellen wäre vielmehr ein gesamtgesellschaftlicher Blick, der sich kritisch an behindernde Lebensstrukturen richtet (zu denen beispielsweise die oben dargestellten zu zählen sind), die ihrerseits dazu beitragen, behinderte Identitäten (mit) zu erzeugen. Dieses Verständnis von geistiger Behinderung als Diskurspraxis „ermöglicht es, die stigmatisierende Statuszuweisung, die am Subjekt manifest wird, aufzulösen. [...] Somit ist Behinderung als Praxis auf je spezifische Diskurse bezogen und ist nicht per se ein Subjektstatus“ (Trescher 2017c, S. 182). Aus diesem Blickwinkel heraus betrachtet, können „bisher als behindert gekennzeichnete Subjekte in vielen Lebenssituationen nicht (unbedingt) behindert werden. Umgekehrt betrifft [dies] auch Menschen, die bisher nicht als behindert gelten. Zum Beispiel dann, wenn jemandem aufgrund seines Geschlechts oder sexueller Orientierung oder Herkunft Zugang zu allgemeinen Bildungsdiskursen verwehrt wird“ (Trescher und Börner 2016). Bei diesen Überlegungen ist es jedoch unabdingbar zu beachten, dass geistige Behinderung auch als „objektive Wirklichkeit“ (Berger und Luckmann 2007, S. 64) in Erscheinung tritt bzw. als Objektivkriterium tagtäglich er-

fahrbar wird. Eine umfassende Abkehr vom Behinderungsbegriff erscheint insofern problematisch, „da so nur geringfügig zu einer Veränderung von diskriminierenden Strukturen und Praxen beigetragen werden kann“ (Trescher 2017b). In diesem Sinne konstatiert auch Dederich: „Solange gewaltförmige Verhältnisse existieren, die Behinderung konstituieren, ist der Behinderungsbegriff notwendig“ (Dederich 2001, S. 122). Als Folge bleibt, dass statt einer Abkehr vom Behinderungsbegriff eine Reformulierung anzustreben ist, wobei an dieser Stelle klar hervorgehoben werden soll, dass dies nicht bedeutet, dass das, was bislang als geistige Behinderung adressiert wurde, negiert werden soll. Insofern geht es auch nicht darum, einen eventuell vorhandenen Hilfebedarf von Menschen, die bisher als geistig behindert galten, zu relativieren oder gar unbeachtet zu lassen. Stattdessen geht es darum, das grundlegende Verständnis in Bezug auf das, was unter geistiger Behinderung zu verstehen ist und wie eine Person geistig behindert wird, neu zu bestimmen. Konkret geht es bei dieser Reformulierung des Behinderungsbegriffes darum, zwei zentrale Zielsetzungen zu verfolgen. Einerseits geht es darum, die Kategorie geistige Behinderung im Besonderen, jedoch auch Behinderung im Allgemeinen als ‚gewaltförmiges Verhältnis‘ (vgl. Dederich 2001, S. 122) zu kennzeichnen. Andererseits muss die Kategorie (wie oben bereits festgehalten) vom Subjekt entkoppelt werden. Als Grundlage für eine solche theoriegeleitete Reformulierung des Behinderungsbegriffes kann der foucaultsche Diskursbegriff herangezogen werden, wobei es gerade die den Diskursen inhärenten subjektivierenden Wirkungsmechanismen sind, die von Interesse sind (vgl. Trescher 2017b). Aus einer solchen Perspektive betrachtet, ist Behinderung *„als machtvolle Diskurspraxis zu verstehen, welche sich immer dann vollzieht, wenn ein Subjekt oder eine Gruppe von Subjekten durch machtvolle Praxen von (bezugsrelevanten) Diskursen ganz oder teilweise ausgeschlossen wird“* (Trescher 2017b). Das, was zum gegenwärtigen Zeitpunkt (geistige) Behinderung genannt wird, ist vor diesem Hintergrund nicht als naturgegebene Eigenschaft von Subjekten zu betrachten, *„sondern Behinderung ist immer Diskursbehinderung, die sich in der Lebenspraxis vollzieht*. Für einzelne Subjekte wird eine Behinderung immer dann spürbar, wenn ihnen der Zugang zu allgemeinen Diskursen verwehrt wird. Die betroffenen Subjekte stoßen hier also an Diskursteilhabebarrrieren. Diesem Gedanken folgend *ist also Behinderung, verstanden als Diskursbehinderung, theoretisch auflösbar*, indem Subjekten der Zugang zu Diskursen und somit Diskursteilhabe ermöglicht wird“ (Trescher 2017b). Gemeint ist hiermit gerade der Zugang zu allgemeinen Diskursen, das heißt zu jenen, die in der routinemäßigen Lebenspraxis für alle Mitglieder einer Gesellschaft zugänglich sind bzw. sein sollten, zum Beispiel im Sinne einer uneingeschränkten Erreichbarkeit aller allgemeingesellschaftlicher Lebensbereiche

(Stichwort: ‚Barrierefreiheit‘) oder auch der Möglichkeit zur Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts. Hiervon abzugrenzen sind besondere Diskurse, die wiederum bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfordern und eben nicht allgemein zugänglich sind. Hierzu kann beispielsweise der Wissenschaftsdiskurs angeführt werden. Welche Diskurse nun zu allgemeinen Diskursen zu zählen sind und in welchem Rahmen welchen Subjekten die Teilhabe an diesen Diskursen ermöglicht wird, ist schlussendlich eine Frage der Gerechtigkeit und dies ist nicht zuletzt immer auch eine politische (also normative) Frage (vgl. Forst 2005, S. 24ff; 1994, S. 215ff; siehe auch Trescher 2017c, S. 182).

